

Patchworkfamilien und Kindergeld

Patchwork Familien, in denen die Eltern nicht verheiratet sind, sollten aufpassen, wer das Kindergeld beantragt. Der Bundesfinanzhof entschied nun, nur bei verheirateten Paaren werden die Kinder des Partners automatisch mitgezählt, bei unverheirateten Eltern ist dies nicht der Fall.

In dem verhandelten Fall klagte der Vater einer Tochter auf ein sechs Euro höheres Kindergeld pro Monat, da es sich um das dritte Kind der Familie handele. Der nicht verheiratete Mann lebte mit seiner Lebensgefährtin, deren zwei Kinder aus einer früheren Beziehung sowie der gemeinsamen Tochter zusammen. Für diese beantragte der Kläger, sie als drittes Kind zu behandeln. Damit hätte er das erhöhte Kindergeld erhalten, das es ab dem dritten Kind gibt. Dies verweigerte die Familienkasse, da es sich bei den beiden älteren Kindern nicht um die leiblichen Kinder des Klägers handele und er nicht mit der Mutter verheiratet sei.

Es ist daher laut Bund der Steuerzahler empfehlenswert, den Elternteil als kindergeldberechtigigt zu bestimmen, der die höchste Zahl der zu berücksichtigenden Kinder unterhält. Im konkreten Fall wäre dies die Mutter der Kinder gewesen, die für das dritte Kind dann auch das erhöhte Kindergeld erhalten hätte. Die Erklärung erfolgt grundsätzlich mit dem Kindergeldantrag.

AZ: BFH III R 24/17